
Entscheidung Nr. 5869 (V) vom 17.10.2000
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 205 vom 31.10.2000

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:

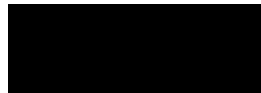


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 01.09.2000 eingegangenen Indizierungsantrag am 17.10.2000 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:



Verlegerschaft:



Träger der freien Jugendhilfe:



einstimmig beschlossen:

Die Bücher
„Longula Report“ Band I und II
Liske Verlags Marketing,
Königsbrunn

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Sachverhalt

Die Bücher „Der Longula Report 1“ und „Der Longula Report 2“ werden laut eigener Angabe von einer „Deutschen LONGULA – Gesellschaft“ mit Sitz in Bad Wörishofen, D – 86817, Postfach 1405 herausgegeben, verlegt und hergestellt. Eine Zustellung unter dieser Anschrift war jedoch nicht möglich. Die Anschrift des Verfassers ist unbekannt.

Nach Auskunft von Frau Rüffer, Geschäftsführerin bei Libri BOD, war Auftraggeberin für den Vertrieb durch Libri BOD die Liske Verlags Marketing, Keltenstr. 3, 86343 Königsbrunn. Diese sei auf Veranlassung eines Prof. Erikson tätig geworden, der an sich in der Schweiz residiert und der LVM lediglich eine Ferienhaus-Adresse angegeben hätte.

Prof. Erikson wird in den Büchern mit „Ethnologe und Dozent für Völkerkunde“ tituiert und als beratender Mitarbeiter für die Erstellung der deutschen Textfassung genannt. Als Autorin der Original-Ausgabe wird Mondabi Owambola, Paris, bezeichnet.

Die Liske Verlags Marketing wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass über den Antrag nach 15a GjS entschieden werden soll. Diese hat sich nicht geäußert. Die Firma Libri BOD hat das Buch nach Zustellung des Indizierungsantrages aus dem Vertrieb genommen.

Das Kreisjugendamt Tübingen stellt nach einem Hinweis der TERRE DES FEMMES (Gemeinnütziger Verein für die Menschenrechte der Frauen) am 29.8.2000 den Antrag auf Indizierung der Bücher mit der Begründung, dass die sogenannte wissenschaftliche Abhandlung über Beschneidung einen deutlichen pornographischen Hintergrund habe. Gerade die Entjungferung von Kindern und sehr jungen Mädchen erscheinen tendenziös und darauf angelegt, ethnische Besonderheiten zu verwischen und dies auch für den hiesigen Gebrauch als durchaus annehmbar zu bezeichnen. Dies werde insbesondere deutlich, wenn geschildert wird, wie junge Mädchen aus Deutschland bei einem Besuch in Afrika sich dieser Zeremonie unterziehen und dies angeblich trotz der starken Verletzung als lustvoll empfinden. Trotz eines wahrscheinlich kleinen Verteilerkreises sei eine Indizierung bei überwiegender Pornographie angebracht, zumal mit weiteren Veröffentlichungen von Band 3 und 4 zu rechnen sei.

In der Stellungnahme von Terre des Femmes wird der Longula Report als völlige Desinformation bezeichnet. Unter dem Deckmantel der Ethnologie würden die Folgen, der Eingriff an sich verharmlost und komplett ausgeblendet, indem etwa ständig von einer Luststeigerung gesprochen wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der Bücher, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Über die Indizierung wurde in einem 3er Gremium gem. § 15a Abs.2 GjS entschieden. Die Entscheidung erging einstimmig.

Gründe:

Die Bücher „Der Longula Report 1“ und „Der Longula Report 2“ sind antragsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist schwer jugendgefährdend i.S. von § 6 II GjS in Verbindung mit § 184 I und III StGB.

Nach dem Willen des Gesetzgebers gelten pornographische Medien als offensichtlich schwer jugendgefährdend.

Erfüllt ein Medium diese Merkmale, muss es in der Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen werden, denn den Beschränkungen der §§ 3-5 GjS unterliegen, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, pornographische Schriften i.S.d. § 184 StGB.

Zum Inhalt der Bücher:

Die Bücher haben die Themenüberschrift: „Band 1: die Beschneidung afrikanischer Mädchen als Pubertätsritual“ und „Band 2: die Mädchenbeschneidung in Afrika – von einer alten Tradition zum neuen Pflicht-Ritual“.

Autorin der Original-Ausgabe Mondabi Owambola sagt in einem Vorwort, dass sie mit einer ausführlichen Darstellung der Beschneidungsriten einen Einblick in die afrikanische Kultur geben will. Es folgt eine kurze Beschreibung der gebräuchlichen Beschneidungsarten mit Angaben über die Anzahl von Beschneidungen. Ihr Vorwort schließt mit dem Aufruf und Wunsch, dass „Beschneidungen gleich welcher Art in allen Ländern Afrikas verboten werden“ sollen.

Dann folgt ein kurzer Kommentar des „Ethnologen“ Prof. Erikson. Dieser erläutert, dass er das brisante Thema der Mädchenbeschneidung nicht als reinen Forschungsband der Reisen der beiden Autorinnen bringen will, sondern als einen Expeditionsbericht. Er sei sich bewusst, dass er „bei der Schilderung der Reiseerlebnisse von Kela’s afrikanischer Jugendgruppe die Grenzen von der Ethnologie zur Erotic überschritten habe“.

Der Expeditionsbericht beginnt mit einer Vorgeschichte. Afrikanische Familien sind in Deutschland zu Besuch. Sie sind von einem deutschen Manager einer Lebensmittelfirma, der lange Zeit in Afrika gearbeitet hat und ein großer Liebhaber der afrikanischen Kultur ist, zu sich eingeladen worden. Nun halten sich die Kinder der Familien, vor allem die Mädchen, mit der Tochter des Managers, Susan auf. Sie stoßen im Zimmer des Vaters auf einen afrikanischen Hocker in Form eines Elefanten, an dem auf der Sitzfläche ein Holzphallus befestigt ist. Der Vater, der dies bemerkt, fragt die Mädchen, ob sie diesen Hocker nicht ausprobieren wollten. Sie könnten sich den Hocker mit in das Zimmer von Susan nehmen und sich dort Afrika-Videos anschauen. Die Videos handeln von Fruchtbarkeitsriten und Beschneidungen. Auf diese Weise wird das Thema der Beschneidung in die Runde eingebracht. Nun beginnen die einzelnen Mädchen über ihre eigenen Erfahrungen mit der Beschneidung in ihrer Heimat zu berichten. Jedes der Mädchen hat eine andere Art der Beschneidung erlitten. Dabei erzählen die Mädchen sehr detailliert, wie sie entjungfert und dann beschnitten wurden. Auch die „weiße“ Susan erzählt, wie sie sich in Afrika hat beschneiden lassen, nämlich nach der Art der „milden Sunna“, das die „harmloseste“ Form ist, bei der „nur“ die Spitze der Klitoris abgeschnitten wird. Es erscheinen noch zwei weitere weiße Freundinnen der Susan und erzählen ebenfalls, wie sie in Afrika beschnitten worden sind.

Irgendwann kommen zwei Jungen zu der Runde dazu. Eines der Mädchen, Kati, setzt sich auf den Schoß eines der Jungen, Kela. Dieser zieht ihren Slip aus, den er ihr leicht ausziehen kann, weil sie einen „Minirock“ trägt und setzt sie irgendwann auf den „Phallihocker“. Diese bedankt sich bei Ihm mit einem Kuss für diesen „Trost“ und erzählt von ihrer Beschneidung. Nachdem über alle ihre Erfahrungen erzählt haben, bereiten sie im Zimmer ein weiches Lager vor und spielen die Entjungferungsszenen nach, in dem sich die Jungen mit erregtem Glied auf den Boden legen und die Mädchen „mit gespreizten Beinen“ von anderen Mädchen an

den Schultern auf das Glied heruntergedrückt werden. Alle Jungen „schütteln dann die Mädchen bei einem Höhepunkt durch“.

In diesem Stil werden dann auch die Fruchtbarkeitsfeste und Beschneidungsriten dargestellt, die die Kinder und Jugendlichen bei einem Gegenbesuch 2 Jahre später in Afrika auf Rundreisen erleben und an denen sie auch teilnehmen.

An dieser Stelle beginnt der „Expeditionsbericht“. Dabei fungieren zum Teil die in der Vorgeschichte aufgetauchten schwarze und weiße Jugendlichen, die nun junge Erwachsene sind, als Beschneiderin, als Medizinfrau/-mann oder als Zeremoniemeister. Es folgen die Darstellungen von Beschneidungsriten und Fruchtbarkeitsfesten an verschiedenen Orten und bei verschiedenen Stämmen.

Bevor auf die Tatbestandsmäßigkeit im Hinblick auf die harte Pornografie eingegangen wird, muss zunächst erläutert werden, dass dieser Text überhaupt pornografisch ist.

Eine Unterscheidung zwischen Nur-Pornographie und Kunst-Pornografie (Josephine Mutzenbacher Fall), die im Einzelfall der Pornografie ihre Strafbarkeit nehmen kann, erübrigt sich, da der Text offensichtlich keine Kunstmerkmale aufweist und auch nicht aufweisen will. Die Verfasser betonen selber den Berichtcharakter des Textes.

Auch die Abgrenzung der Pornographie von der Wissenschaft gestaltet sich bei diesem Werk bei genauem Hinsehen sehr einfach.

Wissenschaft ist nach dem Bundesverfassungsgericht jede Tätigkeit, die nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch der Wahrheitsermittlung anzusehen ist. Erforderlich ist sowohl das Aufbauen auf einen gewissen Kenntnisstand, als auch das Bemühen um Kenntniserweiterung mit einer planvollen Methode. (vgl. BVerfGE 35, 79, 113; 47, 327, 367) Der Titel legt dem Leser nahe, dass es sich bei dem Buch um eine Auseinandersetzung mit der Beschneidung bei afrikanischen Mädchen handelt. Der „Herausgeber“, die „Deutsche Longula-Gesellschaft“ mit der „Aktion gegen die Mädchenbeschneidung“ und der beratende Mitarbeiter Prof. Erikson, angeblich Ethnologe und Dozent für Völkerkunde, erwecken den Eindruck, es könne sich um eine ernsthafte, kritische, wissenschaftliche Arbeit handeln, die auch den ethnologischen und kulturellen Hintergrund beachtet. Überhaupt erwartet man zu dem Thema „Beschneidung“ sehr ernsthafte Auseinandersetzungen, ob sie nun die Beschneidung verurteilen oder unter dem Aspekt der Tradition, in bestimmten Formen akzeptieren.

Doch die Lektüre schon weniger Seiten und des oben erwähnten Kommentars des Ethnologen Prof. Erikson, der von einem Expeditionsbericht spricht, bei dem „die Grenzen von Ethnologie zur Erotic überschritten“ worden sind, macht deutlich, dass es sich nicht um eine inhaltliche Auseinandersetzung oder eine Stellungnahme handelt, sondern nur um eine Aneinanderreihung von szenischen Darstellungen, losgelöst vom ethnologischen und soziokulturellen Zusammenhang. Die Thematik wird völlig in den Hintergrund gedrängt. Daß typische formelle Voraussetzungen, die für eine wissenschaftliche Arbeit Voraussetzung sind, fehlen, kann als weiteres Indiz angesehen werden.

Pornografie ist inhaltlich die Verabsolutierung sexuellen Lustgewinns und die Entmenschlichung der Sexualität. Der Mensch wird durch die Vergröberung des Sexuellen auf ein physiologisches Reiz-Reaktions-Wesen reduziert und zum bloßen Objekt geschlechtlicher Begierde degradiert. Formal ist Pornographie die vergrößernde, aufdringliche, übersteigerte, anreißerische oder jedenfalls plump-vordergründige – i.U. zu einer ästhetisch stilisierten – Art der Darstellung. Dabei ist auf die objektive Tendenz der

Darstellung abzustellen (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kom. z. StGB 21. Aufl., Rdnr. 4 zu § 184 StGB)

Beim Text soll es sich um die Schilderungen von Fruchtbarkeitsfesten und Beschneidungsriten handeln, also um eine Art Darstellung von ethnologischen Erscheinungen, eben in Form eines „Expeditionsberichts“.

Dabei ist sehr unterschwellig die Botschaft zu vernehmen, dass die einfache Form der Beschneidung (Sunna) die Mädchen nicht verletze, sie zu Frauen mache und zuletzt ihr Lustempfinden sogar steigern. Eine solche Darstellung an für sich kann aufgrund des Grundrechts auf Meinungsäußerungsfreiheit nicht schlechthin als pornografisch und strafbar bezeichnet werden.

Die häufigen Schilderungen von grausamen Beschneidungsarten ("Exzision" und "Infibulation", bei denen neben der Klitoris auch die inneren bzw. äußeren Schamlippen abgeschnitten werden und die Wundfläche zu einer winzigen Öffnung zusammengenäht wird, damit der Urin und das Blut abfließen kann) mögen sogar dazu dienen, die Beschneidung in diesen Formen als unmenschlich darzustellen, um vielleicht die Klitorisbeschneidung als das „mildere Übel“ zu bejahen. Doch ist diese Botschaft nur hintergründig. Denn die Autorin sagt selber, dass sie jede Art der Beschneidung ablehne. Eine Botschaft, die daher die Klitorisbeschneidung beschönigt, kann nicht gewollt sein. Sie ist vielmehr nur Mittel zum Zweck, um den Anlaß für die Darstellung von pornografischen Szenen mit Entjungferung, Beischlaf und Eingriffen an Geschlechtsteilen der Mädchen zu geben. Es drängt sich der Verdacht auf, dass auf diese Art auch der -möglicherweise vorhandene- sadomasochistische Trieb von Lesern befriedigt werden soll.

Bezeichnend ist, dass in der Einleitungsgeschichte die Mädchen Miniröcke und Slips tragen. Immer wieder ist die Rede von kleinen, hübschen, festen Brüsten. Immer wieder halten die Mädchen die Erregung nicht mehr aus, wenn der Holzphallus oder der große erregte Penis eines Kriegers oder Jünglings in ihrer Vagina ist. Auf einem Dorfplatz können Bewohner die Jungfräulichkeit und die Erfolge der Beschneidung selber begutachten. Immer wieder kommen die Mädchen zum Höhepunkt und werden dabei durchgerüttelt. Immer wieder fließt Samenflüssigkeit in die Körper der Mädchen. Es stellt sich die Frage, welcher Zusammenhang dabei mit der Beschneidung besteht.

Pausenlos finden von einem Ort zum anderen Entjungferungs- und Beschneidungsriten (und Orgien) statt, bei denen scharenweise Mädchen (einmal ist von 80 Mädchen die Rede) zu den Hauptfiguren laufen, um sich meist öffentlich bei Anwesenheit der stolzen Verwandten oder gar der ganzen Dorfschaft entjungfern und in der sanften Art beschneiden zu lassen. Immer stehen oder liegen die Mädchen mit gespreizten Beinen da. Sie laufen tagelang mit einem Holzphallus in der Vagina und sind stolz darauf, wenn dieser nicht herausfällt, weil dies ein Zeichen von trainierten Scheidenmuskeln sei und so der Mann besser zufrieden gestellt werden kann. Mädchen müssen sich in Gruppen nacheinander auf Hockern mit verschiedenen großen Holzphalli setzen, wobei der letzte Hocker einen riesigen Phallus hat und dieser in die kleine Scheide eindringt und diese weiten soll. Salben und Pasten werden auf die Vagina geschmiert und lassen sie anschwellen. Das Mädchen soll dadurch bis zur Unerträglichkeit erregt werden.

Unter dem Deckmantel eines Fruchtbarkeitsritus finden Orgien zwischen afrikanischen Mädchen und Kriegern statt, frei nach dem Muster von sexbesessenen Wilden. Das Vorurteil von der afrikanischen Kultur als Ansammlung von Stämmen mit Wilden, Kriegern, Medizinmännern und vor allem jungfräulicher Mädchen, die lediglich vaginale Objekte von Entjungferungen und Samenaufnehmern sind, dienen der Befriedigung exotischer Fantasien. In diesem pseudo-ethnologischen Rahmen werden die Afrikaner und besonders die Mädchen zu rein physiologischen Reiz-Reaktions-Wesen reduziert.

Die Darstellung ist erzählerisch derart gestaltet, dass dem Leser das Erzählte wie ein Filmabspann vor Augen geführt wird. Kein ethnologischer Hintergrund, keine Auseinandersetzung mit den physischen und psychischen Folgen der Beschneidung, keine genauen geographischen, zeitlichen, kulturellen, geschichtlichen Angaben lenken von der filmischen Darstellung ab. Das Buch soll bewusst auf die visuelle vordergründige Ebene beschränkt werden, um den voyeuristischen Trieb voll zu befriedigen.

Durch die Häufigkeit, mit der immer wieder die ähnlichen bis gleichen Vorgänge vergrößernd geschildert werden, vor allem durch die Häufigkeit mit der die Entjungferung und der Beischlaf „liebevoll“ beschrieben werden, wird der sexuelle Lustgewinn verabsolutiert. Formal wirkt der Text durch die permanente Wiederholung von Begriffen zur voyeuristischen Beschreibung der Genitalbereiche und des Geschlechtsverkehrs aufdringlich und anreißerisch.

Weiterhin sind die Darstellungen dem Bereich der „harten Pornografie“ zuzurechnen. Auch bloße Texte, wie aus dem verfahrensgegenständlichen Büchern, können harte pornografische Inhalte darstellen.

Die Texte haben Gewalttätigkeiten und den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand.

Dabei sind Gewalttätigkeiten i.S. des Abs.3 nur solche gegen Menschen, für die die Entfaltung physischer Kraft unmittelbar gegen die Person in einem aggressiven Handeln erforderlich ist (vgl. BGH NJW 80, 66, Karlsruhe GA 77, 246). Die Gewalttätigkeit kann als solche sexuellen Charakter haben, wobei dann auch ein einverständliches Handeln genügt (z.B. Darstellung sadistischer und sadomasochistischer Handlungen; vgl. Karlsruhe aaO). Ob die Schrift Gewalttätigkeiten zum Gegenstand hat, hängt von dem Gesamteindruck ab, den ein objektiver Betrachter gewinnen muss. Daran fehlt es, wenn eine an sich gewalttätige Handlung durch die Art der Darstellung so relativiert oder verfremdet wird, dass sie insgesamt den Charakter einer Gewalttätigkeit verliert.

Zur „harten Pornographie“ gehört auch die Kinderpornographie. Das sind Schriften, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben. Gemeint sind damit Handlungen, die Merkmale des § 176 aufweisen. Das sind sexuelle Handlungen, die an Personen unter vierzehn Jahren vorgenommen werden. Sie müssen im Gegensatz zu Abs.4 und 5 nicht tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, für die Tatbestandsmäßigkeit genügt auch fiktives. Die sexuellen Handlungen können auch von Kindern untereinander vorgenommen werden (vg. KG NJW 79, 1897). Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn mit dem Kinde Beischlaf vollzogen wird (vgl. Rdnr. 12 zu § 176 StGB Schönke/Schröder).

Da es sich bei der Pornographie nach Abs.3 auch um fiktive Geschehnisse handeln kann (vgl. Rdnr.55 zu § 184 StGB Schönke/Schröder), muss die Frage, ob es sich nicht um einen tatsächlichen bzw. wirklichkeitsnahen Expeditionsbericht handelt, nicht beantwortet werden. Einerseits vermittelt der Text durch die scheinbar wissenschaftliche Aufmachung mit eingearbeiteten Erfahrungsberichten der Mädchen den Eindruck von Realität, andererseits drängt sich angesichts der orgiastischen Entjungferungszeremonien der Eindruck einer - auch den Bereich der wirklichkeitsnahen Darstellung verlassenden - fantastischen Erzählung auf. Nicht notwendig entsteht beim Leser das Gefühl, das es dem Autor gerade um die Verwischung von Realität und Fiktion geht. Einen Fall von Wirklichkeitsnähe anzunehmen scheint dort angebracht, wo der Verfasser alle erdenklichen technischen Mittel zur Täuschung anwendet. Im vorliegenden Fall dagegen ist die wissenschaftliche Aufmachung für einen objektiven Leser zu „profan“, der Verfasser scheint lediglich einen äußeren Erzählrahmen für die Darstellung derartiger Szenen gesucht zu haben. Eine letzte Klärung dieser Frage wird aufgrund der offensichtlich fehlenden Angaben im Buch und der Unkenntnis der Leserschaft nicht möglich, aber auch nicht notwendig sein. Eine Klärung wäre dann sinnvoll, wenn der

Abs.3 vom Schutzzweck nicht zu befriedigenden Ergebnissen führt. Die Abs.4 und 5, die eben tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen voraussetzen, sollen vor allem – wenn auch nur mittelbar – dem Schutz der missbrauchten kindlichen Darsteller dienen. Es liegt auf der Hand, dass ein solcher Schutz beim verfahrensgegenständlichen Buch nicht benötigt wird.

Der Text, der von den Verfassern auch „Expeditionsbericht“ genannt wird, ist voll von Darstellungen, sexueller Handlungen an Mädchen unter 14 Jahren und des Beischlafes mit ihnen i.S. des § 176 StGB.

Entweder werden sie durch einen Holz- oder Kräuterphallus entjungfert oder durch den Penis einer männlichen Person. Manche Mädchen werden zuerst durch einen Holzphallus entjungfert, dann beschnitten und vollziehen anschließend den Beischlaf mit einer männlichen Person. Dieses Prinzip zieht sich durch den gesamten Bericht.

Weiter ist der Text voller Darstellungen der Gewalt.

Die Beschneidung stellt einen massiven Angriff auf die körperliche Integrität des Mädchens dar. Sie entspricht in vielen Aspekten der Folter und verstößt gegen das Menschenrecht auf körperliche Unversehrtheit, wie es in zahlreichen Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen niedergelegt ist (vgl. Deutscher Bundestag: Drucksache 13/8281 zur Beschneidung von Mädchen und Frauen). An der Gewalttätigkeit einer Beschneidung bestehen keine Zweifel. Dass sich die Mädchen teilweise „freiwillig“ beschneiden lassen, ändert daran nichts.

Mädchen beschreiben, wie sie zum Schmied gehen und sich an die Schamlippen schwere Kugeln mit Ringen befestigen und Schmerz empfinden oder, wie sie ihre Klitoris mit einem Rasiermesser vierteln lassen und bis auf wenige Schmerzen Lust- oder Gefühlssteigerungen verspüren. Szenen bei denen Mädchen, die gerade beschnitten worden sind und noch bluten, ein übergroßer Holzphallus hineingerammt wird und sie vor Schmerzen weinen, Szenen, in denen den Mädchen und auch den entjungfernden Jungen brennende Liebespasten auf die Vagina geschmiert werden oder Phalli aus reizenden Kräutern zusammengerollt eingeführt werden, damit die Vagina, vor allem die Schamlippen anschwellen und die Mädchen in einen Zustand schmerzvoller und erregter Verzückung geraten. Einem Mädchen wird die nach einer Beschneidung zu einem winzigen Loch zugenähte Vagina durch Hineindrücken eines riesengroßen Phallus wieder geweitet. Hier werden sadomasochistische, bis hin zu sadistische Elemente vorgeführt.

Aus der Anwendbarkeit des strafrechtlichen Pornografiebegriffs und zwar besonders in Form der harten Pornografie i.S. des § 184 Abs.3 StGB, folgt notwendigerweise die schwere Jugendgefährdung und Sozialschädlichkeit des Textes.

Weitere Gesichtspunkte unterstreichen die Jugendgefährdung.

Die Thematik der Beschneidung kann durchaus auch für Jugendliche ein Diskussionsstoff sein. Es erfordert aufgrund der Brutalität des Themas eine sensible und für Jugendliche, vor allem für weibliche Jugendliche eine orientierungsfähige Aufarbeitung. Daran mangelt der Text.

Wenn der Text überhaupt eine Stellungnahme darstellen soll, liefert es ein völlig einseitiges Bild. Obwohl ein Ansatz von Kritik vorhanden ist (Immer wieder wird von Müttern berichtet, die eine Beschneidung der schlimmen Art an ihrer Tochter verhindern wollen.), steht das Bild von den wilden afrikanischen Mädchen, die die einfache Klitorisbeschneidung verherrlichen, dafür dankbar sind und mit einem Gefühl von Stolz und Frausein belohnt werden. Die physischen und psychischen Folgen der Beschneidung werden völlig ausgeblendet. Die Ächtung der Beschneidung durch zahlreiche, auch einheimische Frauenorganisationen wird ignoriert.

Kolonialistische Tendenzen werden gepflegt, in dem etwa die gebildete weiße junge Frau, eine Arzthelferin, nach Afrika zu den zurückgebliebenen Stämmen reist, und dort den Dorfältesten überredet, die schlimmen Formen der Beschneidung abzuschaffen. Dafür opfert sie sogar ihre eigene Klitoris. Nun führt sie wie eine Missionarin die Klitorisbeschneidungen an etliche Mädchen von verschiedenen Stämmen durch, macht dies sehr vorsichtig und wenig schmerzhaft. Dafür wird sie von den Mädchen, den Müttern und anderen Dorfbewohnern gefeiert und geliebt.

Die vielen Darstellungen von orgiastischen Feiern lässt die Verhütungs- und Aidsproblematik, mit der besonders Jugendliche, vor allem aber viele afrikanische Jugendliche betroffen sind, völlig unberücksichtigt.

Die Möglichkeit, dass die sexuelle Entwicklung bei Mädchen nicht nur körperliche Elemente wie Entjungferung, Beschneidung, Beischlaf, sondern auch gefühlsmäßige Elemente wie Zuneigung, Unsicherheit und Liebe beinhaltet, wird außer Acht gelassen.

Im Ganzen liefert der Text dem jugendlichen Leser, der sicherlich nur selten, eher noch nie mit der Problematik konfrontiert wurde, außer pornografische Darstellungen keine Möglichkeiten, sich mit dem Thema der Beschneidung nur ansatzweise auseinander zusetzen. Er ist voller Desinformationen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte wegen der Schwere der vom Text ausgehenden Jugendgefährdung folgerichtig nicht angenommen werden.

Die Tatsache, dass der Longula Report - als Band 1, zuletzt am 14.11.00 - nur noch beim Internetbuchversand „Amazon.de“ (book on demand) lieferbar war, begründet keinen Fall eines geringen Vertriebsumfanges, zumal die Verfasser noch Band 3 und 4 des Longula Reportes angekündigt haben.

Die Indizierungsentscheidung wird gemäß der Mitteilungspflicht des § 11 DVO an die für den Verbreitungsort zuständige Zentralstelle der Staatsanwaltschaften weitergeleitet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

